

Entwurf

Richtlinien für das Kinder- und Jugendparlament (KJP) der Gemeinde Eitorf

§ 1 Träger/Aufgaben

- (1) In der Gemeinde Eitorf wird ein Kinder- und Jugendparlament (KJP) eingerichtet .
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der Kinder und Jugendlichen in der Kommune durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Mitwirkung fördern. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Die Jugendvertretung kann über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kommune beraten, die die Belange der jungen Menschen berühren. Auf Antrag des Kinder- und Jugendparlamentes muss der Bürgermeister dem Rat bzw. dem zuständigen Fachausschuss die in Satz 1 genannten Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen. Der/Die Vorsitzende des KJP oder ein vom KJP benanntes gewähltes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an öffentlichen Sitzungen des Rates oder eines Ausschusses teilzunehmen, ihm ist auf Wunsch Rederecht zu dem Tagesordnungspunkt einzuräumen. Das Jugendparlament soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (3) Das KJP ist unabhängig und überparteilich.

§ 2 Zusammensetzung des Gremiums/Wahlverfahren

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus ___ gewählten Parlamentariern, die nach den allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher, freier und geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Schuljahren in den Schulen gewählt werden. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl fällt in die Zuständigkeit der Schülermitverwaltungen der Schulen bzw. der mit der Durchführung beauftragten Lehrpersonen.
- (2) Die Sitzverteilung im KJP nach vorstehender Ziffer 1 erfolgt wie folgt:

Siegtal-Gymnasium Eitorf	___ Sitze
Gemeinschaftshauptschule Eitorf	___ Sitze
Bodelschwingh-Gymnasium Herchen	___ Sitze
Realschule Herchen	___ Sitze
Gesamtschule Hennef	___ Sitze
Berufskolleg Eitorf	___ Sitze

Über Änderungen in der Sitzverteilung und weitere Sitze bei Aufstockung des Gremiums beschließt im Einzelfall der Jugend-, Altenhilfe- und Sozialausschuss der Gemeinde auf Vorschlag des KJP.

- (3) Wählbar sind alle Eitorfer Kinder und Jugendlichen die
- a) eine weiterführende Schule in der Gemeinde oder eine der genannten weiterführenden Schulen in den Nachbarkommunen besuchen und
 - b) das 10. Lebensjahr vollendet haben (Mindestalter)
- Eine Wahl in das Gremium ist zulässig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Höchstalter) für die laufende Wahlperiode.
- (4) Gewählt sind die Kandidaten/innen, die entsprechend der Sitzverteilung in ihren Schulen die meisten Stimmen erhalten haben. In den nachfolgenden Regelungen wird nur noch die männliche Form benutzt, sie ist geschlechtsneutral zu verstehen. Im Falle des Ausscheidens rücken die Kandidaten der jeweiligen Schule in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen nach. Wenn die Wählerliste der Schule erschöpft ist, kann ein neues Mitglied der jeweiligen Schule durch einstimmiges Votum des KJP aufgenommen werden. Vorher ist vom KJP eine schriftliche Stellungnahme der Schülervvertretung der betreffenden Schule einzuholen. Wird von der Schule kein neuer Kandidat benannt, kann eine Regelung nach § 2 Ziff. (2), Abs. 2, für die Dauer der laufenden Wahlperiode getroffen werden.

§ 3

Vorsitz/Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Das KJP wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Spätestens vier Wochen vor jeder Sitzung lädt die Gemeindeverwaltung den gewählten Vorsitzenden des KJP zur Vorbereitung der nächsten Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister, der weiteren Sitzungen durch den Vorsitzenden des KJP unter Angabe der Tagesordnungspunkte. An der Sitzungsvorbereitung nimmt der Bürgermeister bzw. ein von ihm benannter Mitarbeiter der Verwaltung sowie der Leiter des Jugendcafes teil. Dabei wird die Tagesordnung erarbeitet, Bestandteil der Tagesordnung soll ein gemeinsam festgelegtes aktuelles Thema sein. Sofern kein Einvernehmen über die Tagesordnung hergestellt werden kann, trifft der Vorsitzende des KJP die Entscheidung.
- (3) Die Mitglieder des KJP sind frühzeitig vor der Sitzung des Gremiums einzuladen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 6 volle Tage vor der Sitzung, den Tag der Absendung und der Sitzung nicht eingerechnet, vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Der Tagesordnung können Beratungsunterlagen beigelegt werden. Der Versand der Unterlagen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- (4) Die gewählten Parlamentarier sind verpflichtet, an den Sitzungen des KJP teilzunehmen. Bei Verhinderung (z.B. Erkrankung, Urlaub) müssen sie die Verhinderung rechtzeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden des KJP mitteilen. In diesem Falle obliegt es dem verhinderten Parlamentarier für eine Vertretung zu sorgen, wobei die Vertretung im Einzelfall durch die Wahlkandidaten der jeweiligen Schule erfolgt, die nicht dem Gremium als ordentliche Mitglieder angehören. Die der Vertretung vollzieht sich in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen bei der Wahl zum KJP.

- (5) Der Vorsitzende des KJP eröffnet die Sitzung und leitet die Tagesordnung, er wird bei der Sitzungsleitung auf Wunsch durch den Bürgermeister unterstützt. Die Sitzungsleitung in der konstituierenden Sitzung obliegt dem Bürgermeister. Nach erfolgter Wahl des Vorsitzenden des KJP übernimmt dieser den Vorsitz. Die Moderation der Sitzung obliegt dem Leiter des Jugendcafes. Der Bürgermeister und der Leiter des Jugendcafes nehmen regelmäßig an den Sitzungen des KJP teil. Weitere Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung können im Bedarfsfall zur Besprechung einzelner Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden, die Entscheidung trifft der Bürgermeister im Einzelfall.
- (6) Die Sitzungen des KJP sind grundsätzlich öffentlich. In Einzelfällen kann auf Beschluss des KJP die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates findet analog Anwendung. Die Anzahl der Sitzungen soll sich am Bedarf orientieren, mindestens 2 Sitzungen sollen jährlich stattfinden. Die Dauer der Sitzungen soll zwei Stunden nicht überschreiten. Grundsätzlich wird in der ersten Stunde ein aktuelles Thema behandelt, danach schließt sich eine offene Fragestunde an. In der offenen Fragestunde können durch die Parlamentarier alle kinder- und jugendrelevanten Themen, die die Gemeinde betreffen, behandelt werden. Anschließend besteht für anwesende jugendliche Zuhörer Gelegenheit, im Rahmen einer Fragestunde Fragen an den Vorsitzenden des KJP oder an den Bürgermeister zu richten. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen und sollen jugendrelevante Belange betreffen.
- (7) Über die Sitzungen des KJP wird eine Niederschrift gefertigt. Die Schriftführung des KJP kann einem Mitglied übertragen werden. Sofern vom KJP gewünscht, kann der Bürgermeister aber auch einen Mitarbeiter der Verwaltung mit der Schriftführung beauftragen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des KJP, den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen und dem Vorsitzenden des JASA zuzuleiten sowie dem KJP in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Wortmeldungen, Anträge und Abstimmungen

- (1) Der Vorsitzende des KJP stellt die Wortmeldungen fest und erteilt Redeerlaubnis in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Anträge für die Sitzung des KJP sind mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister einzureichen. Anträge zur Tagesordnung können auch während der Sitzung gestellt werden.
- (3) Kommen Anträge zur Abstimmung, reicht für die Beschlussfassung eine einfache Mehrheit aus. Für Anträge zur Änderung dieser Richtlinien ist dagegen eine qualifizierte (2/3-) Mehrheit der gewählten Mitglieder des KJP erforderlich.
- (4) Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wenn mindestens ein Sitzungsteilnehmer es beantragt, erfolgt namentliche oder geheime Abstimmung. Ein Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang.

§ 5

Weiterleitung der Beschlüsse/Information des KJP über das Ergebnis

- (1) Die Beschlüsse des KJP werden dem Bürgermeister durch den zum Vorsitzenden gewählten Parlamentarier des Gremiums vorgelegt.
- (2) Der Bürgermeister veranlasst die Umsetzung der Beschlüsse und informiert das KJP nachfolgend über die Ergebnisse.

§ 6 Sonstige Regelungen

Das KJP kann sich zur Regelung seiner Arbeit eine eigene Geschäftsordnung geben, die jedoch nur die Jugendvertretung selbst bindet. Ansonsten findet die geltende Geschäftsordnung für den Rat analog Anwendung.